

Martin Grosser

Jahnstraße 67
71032 Böblingen

Tel. 07031 / 22 91 38
Mobil 0160 – 57 82 532
Mail m.grosser@arcor.de

Martin Grosser, Jahnstraße 67, 71032 Böblingen

An das
Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Böblingen, 04. Dezember 2006

Einwand zum Planfeststellungsverfahren (ausgelegte Pläne vom 30.10.2006) “Ausbau der A 81 zwischen AS Sindelfingen/Ost und AS Böblingen/Hulb“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer des bebauten Grundstücks in Böblingen, Jahnstraße 67. Das Grundstück und das Gebäude liegen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und sind trotz der seit dem 30.10.2006 ausgelegten Pläne auch in der Zukunft erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Diese Planung beeinträchtigt mein Eigentum, meine Lebensqualität und meine Gesundheit über die bestehenden unzumutbaren Verhältnisse hinaus erheblich. Für eine Vermietung von Wohnraum, oder bei einem evtl. Verkauf des Grundstücks und des Gebäudes, erwarte ich aufgrund der vorliegenden Planung erhebliche finanzielle Nachteile.

Daher erhebe ich gegen den geplanten Ausbau der Autobahn folgende

E i n w e n d u n g e n:

1. Regierungspräsident Dr. Andriof hat folgende Zusagen abgegeben:

- 1.1 Zur Sicherstellung der Schalldämmwirkung wird der offenporige Asphalt (OPA) nach 6 Jahren ausgetauscht; dies wird im Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt.
- 1.2 Um Reflexionen zu verhindern, werden die Schallschutzwände (SSW) auf der Sindelfinger Seite schallabsorbierend ausgeführt, soweit sie höher als die Schallschutzwände auf der Böblinger Seite sind.

Beide Zusagen finden sich in den ausgelegten Plänen nicht wieder. Diese Zusagen sind daher in der Erörterungsverhandlung zu Protokoll zu nehmen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben!

2. Fahrbahnbelag

Am Ende „Hulb“ der Ausbaustrecke ist der OPA bis km 594 + 650 vorgesehen. Dies ist zur Reduktion der Schallimmissionen in den Wohngebieten auf beiden Seiten der A 81 nicht ausreichend.

Die Isophonenpläne bestätigen meinen Eindruck, dass ein deutlicher Schalleintrag aus Richtung Hulb festzustellen ist. Der OPA ist daher bis mindestens km 595 + 300 einzubauen.

3. Stationäre Geschwindigkeitskontrollen

Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Auslegungsgeschwindigkeit auf 130 km/h und der Tatsache, dass der Lärmschutz nach wie vor knapp an der Grenze zu 59/49 dB(A) liegt, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Planfeststellungsbeschluss auf maximal 120 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw zu begrenzen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist auch festzuschreiben, dass zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen-Sindelfingen in jeder Fahrtrichtung mindestens zwei stationäre Radarüberwachungsanlagen zur ständigen Geschwindigkeitskontrolle eingerichtet und auf Dauer betrieben werden müssen. Diese Überwachung muss zum differenzierten Messen von PKW und LKW geeignet sein.

4. Schallschutzwand auf Böblinger Seite

4.1. Es wird weiter daran festgehalten, dass die Schallschutzwand auf Böblinger Seite bis km 592 + 600 zu verlängern ist, da sich aufgrund der Topographie der Lärm weiterhin von der Autobahn in das Wohngebiet Galgenberg hinein ausbreiten wird. Dies wird durch die der Berechnung zugrunde gelegte Mitwindbedingung wegen der komplexen Topographie und der herrschenden Reflexionsbedingungen nicht ausreichend abgebildet.

4.2. Die Zwischenräume der Gebäude der Firma „Smart“ tragen durch einen Trichtereffekt je nach Umgebungstemperatur und Windrichtung wesentlich zum Lärmeintrag in das Wohnviertel „Unteres Lauch“ bei, indem sie den Geräuschpegel noch verstärken. Die Berechnungen berücksichtigen diesen Umstand nur unzureichend. Es ist nachzuweisen, dass der Lärmschutz auf Böblinger Seite in Höhe der Firma „SMART“ diese Besonderheit der Schallausbreitung berücksichtigt.

4.3. In den Berechnungen zum Lärmschutz sind die Gebäude der Firma „SMART“ als „Lärmabsorber“ eingeflossen. Im Planfeststellungsbeschluss ist festzuschreiben, dass bei Abriss oder wesentlicher Änderung der Gebäude dies in einer neuen Lärmschutzberechnung betrachtet wird und evtl. Nachbesserungen an der dann vorhandenen Lärmschutzeinrichtung vorgenommen werden. Dieser Fall ist als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV anzusehen und daher ggf. erforderlich werdender zusätzlicher Schallschutz zu gewähren.

5. Aufteilung der Fahrbahnen

Für den Fall einer abweichenden Einteilung der Fahrbahnen – etwa durch Umwidmung der geplanten Standspuren zu Fahrspuren – ist im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass auch eine derartige Änderung im Hinblick auf den Schallschutz der betroffenen Anwohner als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV angesehen und daher ggf. erforderlich werdender zusätzlicher Schallschutz zu gewähren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Grosser